Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportanlage „Parkstadion“
– Entgeltordnung Parkstadion –

vom 19. März 2025

Aufgrund des § 6 der Ordnung über die Benutzung der kommunalen Sportanlage Parkstadion der Stadt Bad Liebenstein –Benutzungsordnung Parkstadion– vom 6. Januar 2023 hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner Sitzung am 6. März 2025 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportanlage Parkstadion beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die kommunale Sportanlage Parkstadion einschließlich darauf befindlicher Gebäude sowie darin und darauf befindlicher Ausstattungsgegenstände, soweit diese in Trägerschaft der Stadt Bad Liebenstein betrieben werden und sich im Geltungsbereich des § 1 der Benutzungsordnung Parkstadion befinden.

§ 2
Entgeltpflicht

Die Stadt Bad Liebenstein erhebt für die Benutzung der Sportanlage Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§3
Entgeltschuldner

(1) Jeder Benutzer gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 der Benutzungsordnung Parkstadion, der die Nutzung der Sportanlage vornimmt oder vornehmen lässt und eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat, ist Entgeltschuldner.

(2) Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.

§ 4
Höhe des Benutzungsentgelts

(1) Die Benutzung der Sportanlage durch die Schulen und die anerkannten Sportorganisationen mit Sitz im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein zur dauernden, d. h. regelmäßigen sportlichen Benutzung (Lehr-, Übungs- und Punktspielbetrieb) sowie zur kurzzeitigen sportlichen Nutzung (Schulsportfeste, Wettkampf-, Spielbetrieb) ist entgeltfrei (§ 6 der Benutzungsordnung).
Spielgemeinschaften in denen Vereine der Stadt Bad Liebenstein tätig sind, werden den ortsansässigen Vereinen gleichgestellt.

(2) Für die Benutzung der Sportanlagen sind nachfolgende Entgelte festgesetzt:
   a) anerkannte Sportorganisationen, Vereine, Institutionen und andere Benutzer, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein haben
      Nutzung des Kunstrasenplatzes 100,00 EUR pro Trainingseinheit (2 Stunden)
      Nutzung des vollständigen Funktionsgebäudes (incl. Duscheinrichtungen)
      100,00 EUR Pauschale
   b) Für andere Benutzungen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Benutzungsordnung ist ein Entgelt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme zu vereinbaren.

(3) Das Entgelt wird auf der Grundlage des im Nutzungsvertrag vereinbarten Benutzungsentgelts nach Sportplatzanlage bzw. Sportanlagenteil, Benutzungsart sowie der Benutzungszeit netto berechnet.

§5
Entgeltfreie Benutzung

Für die entgeltfreie Benutzung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 der Benutzungsordnung Parkstadion finden die § 15 Abs. 2 und 3 Thüringer Sportfördergesetz i. V. m. §§ 1, 2, 3, 6 Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung entsprechende Anwendung.

§6
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Der Zahlungsmodus für das Nutzungsentgelt ist in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung nach § 4 Abs. der Benutzungsordnung Parkstadion zu regeln. Fehlt eine Regelung, so ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Stadt Bad Liebenstein zu überweisen. Zahlungspflichtiger ist der Entgeltschuldner im Sinne des § 3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Dauerbenutzung wird das Entgelt für die gesamte Dauer der Benutzung der Sportanlage für das laufende Jahr durch Rechnung festgesetzt.

(3) Sollten weitere Kosten gemäß dieser Entgeltordnung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Stadt Bad Liebenstein zu überweisen.

(4) Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs sowie zur Vermeidung von Zahlungsrückständen sollen bei Dauerbenutzungen durch die Entgeltschuldner Einzugsermächtigungen zu Gunsten der Stadt Bad Liebenstein erteilt werden.

(5) Soweit das Nutzungsentgelt nach § 4 umsatzsteuerpflichtig ist, wird die Umsatzsteuer dem Benutzer mit dem jeweils geltenden Satz zusätzlich mit in Rechnung gestellt.

(6) Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung nicht durchgeführt werden, so schuldet dieser der Stadt Bad Liebenstein trotz allem das volle Entgelt. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer den Ausfall der Nutzung eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt hat.

§7
Billigkeitsmaßnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadtverwaltung gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen auf Antrag und Darlegung der Gründe, eine Stundung, teilweise bzw. gesamten Erlass der Entgelte gewähren.

§8
Auskunftspflichten

Bezüglich der Festsetzung des Benutzungsentgeltes, deren Beitreibung sowie der Entgeltbefreiung ist der Benutzer gegenüber der Stadt Bad Liebenstein zur Auskunft und auf Verlangen zur Vorlage aussagekräftiger Unterlagen verpflichtet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 19. März 2025

Susanne Rakowski - Siegel -
Bürgermeisterin